



Ortsgemeinde Neunkirchen

Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf

Ortsbürgermeister Richard Pestemer, Dhrontalstr. 24, 54426 Neunkirchen
Tel: 06504 – 8359 oder 695; Fax:06504 – 14 17; E – Mail: richard.pestemer@gmx.de

01.03.12

Beschlussantrag des Ortsbürgermeisters an den Ortsgemeinderat:

Beantragt wird

1. Es wird ein Bürgerentscheid gemäß **§ 17a Abs. 1, Satz 2 GemO** (*Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet*) durchgeführt, bei der folgende Frage zur Abstimmung gestellt werden soll:

„Soll die Ortsgemeinde Neunkirchen im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Hermeskeil (Landkreis Trier-Saarburg) wechseln? „

2. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, den 6. Mai 2012, durchgeführt
3. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt zum Donnerstag, den 22. März 2012, die Einwohner der Ortsgemeinde Neunkirchen zu einer Einwohnerversammlung zum Thema „Kommunal- und Verwaltungsreform“ einzuladen

GRÜNDE

Vier Monate vor dem Ende der „Freiwilligkeitsphase“ gelang es bisher dem Verbandsgemeinderat nicht, die Gespräche mit dem einzigen Fusionspartner – der Einheitsgemeinde Morbach – zu einem von ihm gewünschten Ergebnis abzuschließen. Haupthindernis sind dabei in erster Linie die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen „Selbstständige Ortsgemeinden zusammengeschlossen in einer Verbandsgemeinde“ gegenüber einer „Einheitsgemeinde mit abhängigen Ortsteilen“.

Die Einheitsgemeinde Morbach hat erklärt, dass sie unter keinen Umständen gewillt ist, mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zu einer gemeinsamen Verbandsgemeinde zu fusionieren. Die erkennbare Mehrheit der Ortsgemeinden in der VG Th.a.E. hat sich seinerseits mit eindeutigen Ratsbeschlüssen zum Erhalt der Selbstständigkeit verpflichtet.

Auf der letzten VG-Ratssitzung vom 27. Februar 2012 hat die VG-Ratsmehrheit beschlossen ein Mandat für *oder* gegen weitere Fusionsgespräche mit der EG Morbach bei den Ortsgemeinden einzuholen.

Sollte schließlich die Fortführung der Fusionsgespräche zwischen VG Th.a.E und der EG Morbach endgültig scheitern, dann droht nach Ablauf der Freiwilligkeitsphase die vom Gesetzgeber (Landtag Mainz) angedrohte Zwangsfusionierung.

Dann sind aller Voraussicht nach langwierige und kostenaufwendige Rechtsstreitigkeiten unvermeidlich, wenn Ortsgemeinden gegen ihren erklärten Willen ihre verfassungsrechtlich garantierte Selbstständigkeit verlieren sollten. Oder wenn die EG Morbach zwangsweise mit der VG Th.a.E. zu einer Verbandsgemeinde zwangsfusioniert werden sollte.

Aus den dargestellten Gründen erachtet es der Ortsgemeinderat, die Jugendvertretung und der Ortsbürgermeister als dringlich geboten noch rechtzeitig im Rahmen der Freiwilligkeitsphase ein Bürgerbegehren wie vorgeschlagen durchzuführen. (Der Zeitrahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abhaltung des vorgeschlagen Bürgerentscheids beträgt mindestens 8 Wochen!).

Warum wird vorgeschlagen, dass die Ortsgemeinde Neunkirchen kreisübergreifend in die Verbandsgemeinde Hermeskeil wechseln soll?

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat mit einstimmigen Beschlüssen ihrer Ortsgemeinden *sowie* des Verbandsgemeinderates frühzeitig die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen zur Aufnahme der Verbandsgemeinde Thalfang als Ganzes *oder* einzelner Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinde Neunkirchen hat es ihrerseits begrüßt, dass es dieses Angebot gibt. Denn mit der einseitigen und willkürlichen Fixierung auf Fusionsgespräche mit der EG Morbach gefährdet die VG-Ratsmehrheit willentlich den Erhalt der Selbstständigkeit der Ortsgemeinden.

In dieser ausweglos erscheinenden Situation garantiert nur ein Wechsel in die VG Hermeskeil rechtlich untermauert durch einem klares Bürgerentscheidsvotum den Erhalt der über 7390 Jahren bestehenden Selbstständigkeit der Ortsgemeinde Neunkirchen.

Was aber bedeutet exemplarisch an einigen Beispielen dargestellt der Erhalt der altbewährten Unabhängigkeit?

Anders als abhängige Ortsteile einer Einheitsgemeinde und ihres Ortsbeirates verfügt eine Ortsgemeinde über das Recht einen Ortsgemeinderat, eine Jugendvertretung und einen Ortsbürgermeister zu wählen und einen Haushalt aufzustellen. Ein Ortsbeirat einer Einheitsgemeinde verfügt nur über ein von Einheitsgemeinderat zugewiesenem beschränktes Budget, welches jederzeit je nach Gesamtfinanzlage aufgestockt aber auch zusammengestrichen werden kann.

Eine selbstständige Ortsgemeinde hat hingegen das Recht seinen Gemeindevwald mit einer von ihm angestellten Forstrevierleiterin in eigener Regie zu bewirtschaften, und über die daraus erzielten Erlöse selber zu verfügen. Würde die Ortsgemeinde

Neunkirchen z.B. mittels einer drohenden Zwangsfusionierung zu einem Ortsteil einer vergrößerten EG Morbach herabgestuft werden, dann würde der Neunkirchener Gemeindewald zentral von der EG Morbach verwaltet werden. Die zentrale EG Morbach entscheidet dann über die Höhe der Brennholzpreise für die Einwohnerinnen und Einwohner der OG Neunkirchen sowie über die Mittelverwendung aller Erlöse aus dem Neunkirchener Gemeindewald.

Die angestrebten Pachteinnahmen aus dem geplanten Gemeinschaftswindpark Neunkirchen/Lückenburg/Talling müssten bei Verlust der Selbstständigkeit der OG Neunkirchen in einer EG Morbach ebenfalls zentral an die EG Morbach abgeführt werden. Ein vom Einheitsgemeinderat abhängiger Ortsbeirat könnte nur Vorschläge und Bitte beim Einheitsgemeinderat vortragen, würde also letztendlich zum Bittsteller.

Die angestrebte Fähigkeit der Ortsgemeinde Neunkirchen, sich aus eigener Kraft durch Einnahmen aus dem Forst, aus möglichen Pachteinnahmen aus Windkraft sowie der Photovoltaikanlage des Bürgerhaus zu entschulden, würde somit zunichte gemacht werden. Denn es ist nicht auszuschließen, dass eine mögliche Übernahme der überschuldeten Verbandsgemeinde Th.a.E. durch die EG Morbach, dazu führen kann, dass über kurz oder lang sämtliche Gebühren sowie die Brennholzpreise angehoben werden.

Zum Weiteren verlöre eine zu einem Ortsteil der EG Morbach herabgestufte Ortsteil OG Neunkirchen das Satzungsrecht für die Verwaltung des Friedhofes der OG Neunkirchen. In unserer Dorfchronik werden ausführlich die Anstrengungen der Dorfgemeinschaft dargestellt, die mit zahlreichen freiwilligen Arbeitseinsätzen und Spendeneinsätzen vor gut 50 Jahren den Neubau der Dorfkirche, der Friedhofskapelle sowie des Gemeindefriedhofes ermöglicht hatte. Das satzungsmäßig verankerte Recht auf die Friedhofsgestaltung, d.h. die Gestaltung des gemeindeeigenen Friedhofes durch die Ortsgemeinde, müsste indessen bei Verlust der Selbstständigkeit ebenfalls an die EG Morbach abgegeben werden.

Nichts verändern würde sich für die BürgerInnen und Bürger, wenn unsere Ortsgemeinde zum Erhalt ihrer Gestaltungsfreiheit in die VG Hermeskeil wechselt, wie bisher an der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs durch die Supermärkte in der OG Thalfang sowie der VG Hermeskeil.

Bei Erhalt der Selbstständigkeit kann zudem der dringend notwendige Ausbau der KiTa Berglicht aus eigener Kraft getätigt werden. Denn das satzungsgemäß gesicherte Recht auf Bildung von Zweckverbänden ermöglicht die Weiterführung des ZV Kita Berglicht auch mit Ortsgemeinden aus anderen Verbandsgemeinden und sogar anderen Kreisen. Anders hingegen bei einer Einheitsgemeinde, wo nur diese das Recht auf Bildung von Zweckverbänden hat und nicht ein von ihm abhängiger Ortsbeirat..

Positiv ändern können sich bei einem Übertritt der OG Neunkirchen in die VG Hermeskeil die Rahmenbedingungen für eine notärztliche Versorgung durch das Krankenhaus Hermeskeil. Durch den Wechsel weiterer Ortsgemeinden aus der VG Th.a.E. in die VG Hermeskeil würde zudem insgesamt der Standort des Krankenhaus Hermeskeil gestärkt werden können.